

An
Verkehrsverein Emsdetten e.V.
Koordinierungsstelle „Emsdetten Gutschein“
Friedrichstraße 2
48282 Emsdetten

Anmeldung als Partner/Akzeptanzstelle des Emsdetten Gutscheins

Ja, ich/wir möchte/n Partner/Akzeptanzstelle des Emsdetten Gutscheins werden. Mit der Unterzeichnung dieses Partnervertrages „Emsdetten Gutschein - Gutscheinannahme“ haben wir die Vertragsbedingungen anerkannt. Mit diesem Schreiben erhält der Verkehrsverein Emsdetten e.V. den unterschriebenen Partnervertrag in zweifacher Ausführung. Der Verkehrsverein Emsdetten e.V. wird beide Verträge gegenzeichnen und ein Exemplar dem Partner zum Verbleib zurücksenden.

Partner

Firma (mit Rechtsform): _____
Adresse: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____
Homepage: _____
Ansprechpartner: _____

Abrechnung

Gutschriften sollen ausschließlich auf folgendes Konto überwiesen werden:

Kontoinhaber: _____
Bank: _____
IBAN: _____

Ort und Datum _____

Stempel und Unterschrift _____

Partnervertrag Emsdetten Gutschein - Gutscheinannahme -

Vertrag zur Teilnahme am Emsdetten Gutschein

zwischen dem

Verkehrsverein Emsdetten e.V.
- nachfolgend Verkehrsverein genannt -

und

- nachfolgend Partner genannt -

Mit diesem Vertrag erklärt der Partner die Teilnahme am Emsdetten Gutschein (nachfolgend Gutschein genannt) nach den folgenden Bedingungen:

§ 1 Zweck des Vertrages

Der Vertrag hat die Einführung eines geschäftsunabhängigen Gutscheines im Emsdettener Stadtgebiet zum Gegenstand, der als „Emsdetten Gutschein“ durch den Verkehrsverein als Träger des Gutscheines in den marktwirtschaftlichen Umlauf gelangt. Der Emsdetten Gutschein kann bei allen Geschäften (Akzeptanzstellen), die im Verbund des Emsdetten Gutscheines als Partner mittels vertraglicher Bindung teilnehmen, eingelöst werden.

§ 2 Teilnahmeberechtigte/r Partner/Akzeptanzstelle

(1) Partner können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften werden, die mit Sitz oder Betriebsstätte innerhalb der Gebietskörperschaft Emsdetten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit erzielen.

(2) Akzeptanzstelle ist jede geschäftliche Niederlassung des Partners mit Kundenverkehr (z.B. Betrieb oder Betriebsteil) innerhalb der Emsdettener Stadtgrenzen. Verfügt ein Partner über mehrere Akzeptanzstellen oder weicht die Adresse der Akzeptanzstelle vom Sitz des Partners ab, sind die Akzeptanzstellen gesondert mitzuteilen (im Folgenden werden auch mehrere Akzeptanzstellen als einzelne Akzeptanzstelle bezeichnet).

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Der Partner verpflichtet sich, in seiner Akzeptanzstelle eingereichte Emsdetten Gutscheine nach Maßgabe der vertraglichen Vorgaben dieses Vertrages einzulösen und diese als vollwertiges Zahlungsmittel zu akzeptieren.

(2) Der Partner präsentiert sich innen und außen deutlich sichtbar für die Kunden als Akzeptanzstelle. Hierzu erhält der Partner nach Abschluss des Partnervertrages vom Verkehrsverein eine kostenlose Erstausstattung, die ein Plakat, Aufkleber und Informationsmaterial rund um den Emsdetten Gutschein beinhaltet.

(3) Der Partner unterstützt den Verkehrsverein bei der Einführung, Bewerbung und Verbreitung des Gutscheins. Der Name des Partners darf in Publikationen (Print / Online) als teilnehmende Akzeptanzstelle genannt werden.

(4) Der Partner ist berechtigt, den Gutschein für eigene Werbemaßnahmen zu verwenden. Das Originallogo kann in digitaler Form kostenfrei beim Verkehrsverein bezogen werden. Es ist dem Partner nicht gestattet, Veränderungen an dem Originallogo vorzunehmen.

(5) Soweit der Partner den Emsdetten Gutschein als steuerfreie Sachbezüge gemäß § 8 Abs. 2 Satz 11 EstG für seine eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzen möchte, hat er seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass eine Einlösung bei ihm als Arbeitgeber nicht möglich ist. Insoweit ist dem Partner als Arbeitgeber die Entgegennahme und Einlösung von Emsdetten Gutscheinen, die als steuerfreie Sachbezüge dienen, von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern untersagt (siehe Urteil des BFH vom 21.08.2012, Aktenzeichen IX R 55/10).

§ 4 Verfahren und Haftung

(1) Der Emsdetten Gutschein wird vom Verkehrsverein oder einer vom Verkehrsverein bestimmten weiteren Verkaufsstelle über ein Onlineportal aktiviert. Die Aktivierung bedeutet die Freischaltung des auf dem Gutschein ausgewiesenen Wertes. Nur den so aktivierten Gutschein kann der Kunde bei einem zum Verbund des Emsdetten Gutscheins angehörigen Partner als Akzeptanzstelle einlösen.

(2) Der Verkehrsverein oder die jeweilige Verkaufsstelle vermerkt beim Kauf eines jeden Gutscheins handschriftlich auf dem Gutschein zusätzlich das Datum der Übergabe an den Kunden.

Im Falle des Erwerbs über das vom Verkehrsverein betriebene Onlineportal wird das Datum in die zum Druck bestimmte Gutscheindatei direkt eingedruckt.

(3) Das unter www.emsdetten-gutschein.de erreichbare Onlineportal des Verkehrsvereins steht zudem für die Akzeptanzstellen zur Einlösung der Gutscheine (Deaktivierung) zur Verfügung (garantierte Erreichbarkeit über das Jahr: 98 %).

(4) Auf diesem Internetportal wird für jeden Partner ein Account mit Benutzername und Passwort eingerichtet. Das Passwort berechtigt den Partner zum „Einloggen“ seines Accounts auf dem Internetportal. Im Rahmen dieses Accounts besteht für den Partner zudem die Möglichkeit, seinen Mitarbeitern individuelle und separate passwortgeschützte Zugänge zur Nutzung des Internetportals einzurichten und den Mitarbeitern auf diese Weise die jeweilige Verbuchung im Rahmen der Einlösung eines Emsdetten Gutscheins zu ermöglichen.

(5) Mit Abschluss dieses Vertrages erklärt der Partner sein Einverständnis in die gegenseitige Berechtigung und Verpflichtung, das Internetportal ordnungsgemäß nutzen zu können.

(6) Die im Internetportal durch den Partner bei Einlösen des Gutscheins erfassten Gutscheine werden automatisch vom hinter dem Internetportal stehenden Programm elektronisch erfasst. Die Rechnungslegung und Abrechnung zwischen dem Partner und dem Verkehrsverein erfolgt elektronisch durch das hinter dem Internetportal stehende Programm. Insoweit erklärt der Partner sein Einverständnis dahingehend, dass die Rechnungslegung per PDF-Format an die im Account hinterlegte E-Mail-Adresse erfolgt. Eine Rechnungslegung im postalischen Wege wird ausgeschlossen.

(7) Nachdem die Rechnungslegung elektronisch erfolgt ist, gelangt der dem Partner zustehende Gegenwert der bei ihm eingelösten Gutscheine automatisch durch die vom Verkehrsverein beauftragte Bank zur Auszahlung. Hierzu wird elektronisch ein Stichtag hinsichtlich der jeweils monatlichen Abrechnungsperiode eingestellt, sodass das hinter dem Internetportal stehende Programm automatisch die Rechnungslegung vornehmen kann und die vom Verkehrsverein beauftragte Bank zur Auszahlung der jeweils auf die eingelösten Gutscheine entfallenden Beträge anweisen kann. Insoweit wird der Gegenwert dem Partner jeweils unmittelbar nach Monatsende automatisch überwiesen.

(8) Der Partner stellt durch entsprechende Schulung und Information seiner Mitarbeiter die Einhaltung der Vertragsmodalitäten sicher. Zum Einlösen (Deaktivieren) der Gutscheine stellt

der Partner seinen Mitarbeitern seinen Account oder ein im Rahmen des Accounts explizit für die jeweiligen Mitarbeiter eingerichteten Unterzugang zur Verfügung. Die Weitergabe von Benutzername und Passwort an unbefugte Dritte ist sowohl dem Partner als auch seinen Mitarbeitern untersagt.

(9) Der Partner haftet dem Verkehrsverein gegenüber für jede Form von Missbrauch in Bezug auf den Emsdetten Gutschein, der sich in seinem Geschäft und hinsichtlich seiner Mitarbeiter ergeben kann.

§ 5 Einlösen der Gutscheine

(1) Der Partner verpflichtet sich, den Gutschein als vollwertiges Zahlungsmittel zu akzeptieren und dem Kunden alle allgemein üblichen Rechte zu gewähren.

(2) Der Partner ist verpflichtet, Gutscheine vor der Annahme auf ihre Echtheit und Gültigkeit hin zu überprüfen: Originalgutscheine besitzen einen QR-Code und eine unverwechselbare ID-Nummer. Eine Überprüfung der Echtheit hat durch Sichtung des den Gutschein innewohnenden Layouts, welches durch den Verkehrsverein festgelegt wurde, zu erfolgen.

(3) Der Partner hat sich für das Scannen des QR-Codes mit einer den QR-Code scannenden App auszustatten, welche mittels internetfähigen Endgeräts wie Handy, Tablet oder Scanner ausgeführt werden kann. Der Gutschein kann insoweit entweder durch Einscannen des sich auf den Gutschein befindlichen QR-Codes oder aber durch Eingabe der sich ebenfalls auf den Gutschein befindlichen ID-Nummer entwertet werden. Für die Entwertung ist jedenfalls ein Internetzugang samt Browser erforderlich. Die Anschaffung eines internetfähigen Endgerätes und die Kosten für den Internetzugang hat der Partner zu tragen.

(4) Der Gutschein unterliegt der regelmäßigen Verjährungsfrist i. S. d. §§ 195, 199 BGB. Die Verjährung beginnt in dem Jahr zu laufen, in welchem der aktivierte Gutschein vom Kunden seitens des Verkehrsvereins oder einer anderen Verkaufsstelle bzw. im Online-Shop erworben wurde. Aus diesem Grund ist beim „nicht online“ getätigten Kaufvorgang auf dem Gutschein das Datum des Erwerbes durch den Verkehrsverein oder die jeweilige Verkaufsstelle zu verzeichnen. Beim Erwerb des Gutscheines im Online-Shop erfolgt die Auszeichnung des Kaufdatums automatisch auf elektronischem Wege.

(5) Angenommene Gutscheine sind vom Partner unverzüglich beim Kaufvorgang Zug um Zug gegen die mit dem Gutschein erworbene Ware / Dienstleistung zu entwerten, indem der auf

dem Gutschein aufgedruckte Barcode (mittels Handy, Tablet oder Scanner) bei Ausgabe der Ware einscannet oder die auf dem Gutschein aufgedruckte ID-Nummer in das Internetportal eingegeben wird. Der Gutschein wird in Höhe des aufgedruckten und dem Gutschein innewohnenden Betrages auf den entsprechenden Einkauf beim Partner angerechnet. Eine Veränderung des Wertes des ausgestellten Gutscheines oder eine Teileinlösung unter dem sich aus dem Gutschein ergebenden Betrages ist nicht möglich. Wird der im Gutschein ausgewiesene Betrag mit dem Kauf nicht erreicht, steht es dem Händler frei, eine Gutschrift bzw. einen eigenen, geschäftsabhängigen Gutschein seines Geschäftes auszustellen. Eine Barauszahlung ist ebenso wie die Rückgabe des Gutscheines ausgeschlossen. Insoweit besteht für den Kunden auch kein Anspruch auf Barauszahlung eines Restbetrages.

(6) Die angenommenen Gutscheine sind vom Partner für einen Zeitraum von drei Monaten aufzubewahren und auf Verlangen des Verkehrsvereins diesem vorzulegen. Die Darlegungs- und Beweislast für die ordnungsgemäße Einlösung eines jeden Gutscheins trägt insoweit der Partner.

(7) Auftretende Unstimmigkeiten in der Abrechnung sind dem Verkehrsverein innerhalb von vier Wochen nach Zahlungseingang mitzuteilen. Nach dieser Frist verfallen etwaige Rechtsansprüche. Die Originalgutscheine können binnen einer Frist von drei Monaten vernichtet werden.

§ 6 Kosten und Gebühren

(1) Für die Teilnahme am Emsdetten Gutschein werden von den Partnern zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zunächst keine Gebühren erhoben.

(2) In Abhängigkeit der tatsächlich anfallenden Kosten (Druckkosten, Personalaufwand, Marketing) und deren weiterer Deckung durch Sponsorengelder behält sich der Verkehrsverein vor, eine Bearbeitungsgebühr von max. 3% des jeweiligen Gutscheinwerts einzuführen. Über eine derartige Änderung werden die Partner frühzeitig informiert. Ein Ausstieg ist unter diesen Umständen für den Partner möglich, wobei das Sonderkündigungsrecht ohne gesonderte Frist innerhalb von zwei Monaten ausgeübt werden muss.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Die erstmalige Mindestvertragslaufzeit für die Teilnahme beträgt 12 Monate. Für diesen Zeitraum ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich. Diesbezüglich liegt ein wichtiger Grund insbesondere in der vorsätzlichen Schädigung des jeweiligen Vertragspartners und

einem etwaig vom Vertragspartner zu vertretenen Missbrauch hinsichtlich der Vertragsmodalitäten rund um den Emsdetten Gutschein.

(2) Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kann das Vertragsverhältnis unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

(2) Der Partner erteilt durch Unterzeichnung dieses Vertrages seine Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sämtlicher - auch personenbezogener - Daten durch den Verkehrsverein. Die Einwilligung erfolgt im Rahmen des seitens des Verkehrsvereins verfolgten Projektes des „Emsdetten Gutscheines“ und ist auf die Abwicklung und Durchführung dieses Vertrages gerichtet. Sie erfolgt freiwillig und ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch den Partner frei widerruflich. Der Widerruf muss schriftlich gegenüber dem Verkehrsverein angezeigt werden.

(3) Bis zum Widerruf räumt der Partner dem Verkehrsverein sowie etwaigen Vertragspartnern des Verkehrsvereins unentgeltlich die notwendigen, nicht ausschließlichen, weltweiten und zeitlich unbegrenzten Rechte ein, die Daten und Inhalte zum Zweck der Umsetzung des Projektes Emsdetten Gutschein zu nutzen. Damit der Verkehrsverein das Projekt wie vorgesehen anbieten kann, müssen die Inhalte zum Beispiel gespeichert und auf Servern gehostet werden. Das Nutzungsrecht umfasst daher insbesondere das Recht, die Inhalte technisch zu vervielfältigen.

§ 9 Sonstige Bedingungen

Der Partner ist verpflichtet, dem Verkehrsverein geänderte Bankverbindungen sowie die Schließung und Öffnung von Akzeptanzstellen unverzüglich mitzuteilen. Aus Sicherheitsgründen wird die Änderung der Bankverbindung nur schriftlich akzeptiert.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen durch alle Parteien unterzeichnet worden sein. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Münster, Deutschland.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommende gültige und wirksame Regelung zu treffen, die sie vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie beim Abschluss dieses Vertrages die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der betreffenden Regelung bedacht hätten.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise auslegungs- oder ergänzungsbedürftig sein, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass dem Geist, Inhalt und Zweck dieses Vertrages bestmöglich gerecht wird. Es sollen dabei diejenigen Regelungen gelten, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie beim Abschluss dieses Vertrages die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit der betreffenden Regelung bedacht hätten.

(5) Sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so gilt Abs. (4) entsprechend.

(6) Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

Emsdetten, den _____

Emsdetten, den _____

Partner

Verkehrsverein